

2025-11

Veröffentlicht am 11.04.2025

Nr. 11/S. 105

PUBLICUS
AMTLICHES
VERÖFFENT-
LICHUNGS-
ORGAN

Tag	Inhalt	Seite
11.04.25	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Lebensmittelinnovation – Gesundheit und Nachhaltigkeit im Fachbereich Bauen + Leben an der Hochschule Trier	106-111
11.04.25	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Lebensmitteltechnologie im Fachbereich Bauen + Leben an der Hochschule Trier	112-117
11.04.25	Ordnung zur Aufhebung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Lebensmitteltechnologie Bachelor of Engineering im Fachbereich Bauen + Leben an der Hochschule Trier	118
11.04.25	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Lebensmittelwirtschaft im Fachbereich Bauen + Leben an der Hochschule Trier	119-125
11.04.25	Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfungen im Masterstudiengang Lebensmittelwirtschaft an der Hochschule Trier	126

**Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Lebensmitteltechnologie
im Fachbereich Bauen + Leben an der Hochschule Trier
vom 09.04.2025**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen + Leben der Hochschule Trier am 16.10.2025 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 09.04.2025 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Zulassungsausschuss
- § 5 Zulassung zum Studium
- § 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 7 Studienleistungen
- § 8 Abschlussarbeit
- § 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit
- § 10 Bildung der Gesamtnote
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Inkrafttreten
- § 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studiengangspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den oben genannten Bachelorstudiengang.

Ergänzend gilt die Allgemeine Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier (nachfolgend: **APO**) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des hier genannten Bachelorstudiengangs. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (abgekürzt "B.Eng.") verliehen.

§ 4 Zulassungsausschuss

Ein Zulassungsausschuss ist nicht vorgesehen.

§ 5 Zulassung zum Studium

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 HochSchG definierte oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Das Studium ist darauf ausgelegt, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester. Darin ist ein praktisches Studiensemester (Praxissemester) gemäß Abs. 4 enthalten. Dem Studium ist eine studentische Arbeitsbelastung entsprechend 210 Leistungspunkten (ECTS) zugeordnet. Dabei entspricht ein Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert. Der Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben Studierende Vorrang, die in den hier genannten Studiengang eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung. Die Prüfungsart und -form sind im jeweiligen Modulhandbuch geregelt.

(4) In die Regelstudienzeit ist ein Praxissemester integriert. Es umfasst 30 Leistungspunkte (ECTS). Das Praxissemester kann durch entsprechende Zeiten in einer außerhochschulischen Einrichtung oder an einer ausländischen Hochschule durch ein Auslandssemester absolviert oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte an der Hochschule Trier ersetzt werden.

Die Durchführung des Praxissemesters setzt die bestandenen Prüfungsleistungen des 1. Semesters und mindestens drei bestandenen Prüfungsleistungen des 2. Semesters voraus. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Einzelheiten zum Abs. 4 bestimmt die Regelung für das Praxissemester des hier genannten Studiengangs.

§ 7 Studienleistungen

Die Anlage 2 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen aus sowie ggf. der Studienleistungen, die als Prüfungsvorleistung zu erbringen sind.

§ 8 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 156 Leistungspunkten (ECTS), wobei mindestens die Leistungen der Semester 1 bis 4 laut Anlage 1 erfolgreich erbracht sein müssen, zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Studierenden müssen sich spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 180 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden. Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem, durch Aushang oder auf sonst geeignete Weise. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(3) Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt bis zu 10 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 4 Wochen verlängern.

(4) Die Nutzung von Künstlicher Intelligenz (KI) ist zulässig. Die Verwendung von KI ist von den Studierenden in der im Internetauftritt der Hochschule Trier vorgegebenen Eigenständigkeitserklärung in der jeweils gültigen Fassung, in welcher die geforderten Kennzeichnungspflichten beschrieben sind, durch Unterschrift zu bestätigen. Die unterschriebene Eigenständigkeitserklärung ist der Abschlussarbeit hinzuzufügen.

§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium. Für das Kolloquium gelten die Regelungen für die mündlichen Prüfungen gemäß § 7 der APO.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Modulergebnissen. Die Gewichtung der Modulergebnisse ist der Anlage 1 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Sind in der Anlage 1 Wahlpflichtmodule zu Bereichen zusammengefasst, wird zuerst für jeden Bereich eine nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnittsnote der zugeordneten Wahlpflichtmodule gebildet. Die Gewichtung der so ermittelten Durchschnittsnote ist ebenfalls der Anlage 1 zu entnehmen.

(3) Bei der Notenbildung nach Abs. 1 und 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,1) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt werden.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) § 8 Abs. 4 gilt für die Prüfungsleistungen Seminararbeit, Praxissemesterarbeit und Praxisprojektarbeit entsprechend.

(2) Ergänzend zur Regelung in § 14 Abs. 1 der APO wird festgelegt:

Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs, die den Modulen des gewählten Studiengangs im

Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige Anforderungen gestellt wurden. § 15 der APO gilt analog.

(3) Abweichend zu § 14 Abs. 2 der APO wird festgelegt:

Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils nächsten Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem **Wintersemester 2025/ 2026**.

§ 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in einer Aufhebungsordnung festgelegt.

Trier, den 09.04.2025

Prof. Dr. Hans-Gerd Schoen

Der Dekan des Fachbereiches Bauen + Leben der Hochschule Trier

Anlage 1: Bachelorstudiengang ¹ Lebensmitteltechnologie Start Wintersemester

Studienverlauf	1		2		3		4		5		6		7		Summe		Gewicht
	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	
1. Semester																	
Grundlagen der Lebensmitteltechnologie	5	6													5	6	6/210
Grundlagen der Chemie	5	6													5	6	6/210
Angewandte Mathematik 1	5	6													5	6	6/210
Angewandte Physik	5	6													5	6	6/210
Betriebswirtschaftslehre	5	6													5	6	6/210
Summe	25	30													25	30	
2. Semester																	
Lebensmittelchemie 1			5	6											5	6	6/210
Biologie			5	6											5	6	6/210
Elemente des Apparatebaus			5	6											5	6	6/210
Angewandte Mathematik 2			5	6											5	6	6/210
Technische Fluidmechanik			5	6											5	6	6/210
Summe			25	30											25	30	
3. Semester																	
Pflanzliche Lebens- und Genussmittel					5	6									5	6	6/210
Tierische Lebensmittel und Alternativen					5	6									5	6	6/210
Lebensmittelchemie 2					5	6									5	6	6/210
Spezielle Botanik und Zoologie					5	6									5	6	6/210
Wissenschaftliches Arbeiten / Statistik					5	6									5	6	6/210
Summe					25	30									25	30	
4. Semester																	
Praxissemester ¹								30								30	30/210
Summe								30								30	
5. Semester																	
Sicherheit u. Qualität der Lebensmittel																	
Lebensmittelanalytik								5	6						5	6	6/210
Lebensmittelmikrobiologie und Hygiene								5	6						5	6	6/210
Technische Thermodynamik								5	6						5	6	6/210
Summe								15	18						15	18	
6. Semester																	
Mechanische Verfahren											5	6			5	6	6/210
Thermische Verfahren											5	6			5	6	6/210
Sensorik und Lebensmittelrecht											5	6			5	6	6/210
Summe											15	18			15	18	
Wahlpflichtmodule																	
Wahlpflichtmodule 5. und 6. Semester ²								10	12	10	12				20	24	24/210
Summe								10	12	10	12				20	24	
7. Semester																	
Praxisprojekt														15		15	15/210
Abschlussarbeit einschließlich Kolloquium, bestehend aus:															15		15/210
Abschlussarbeit															12		12/210
Kolloquium															3		3/210
Summe															30	30	
Summe ges.		30		30		30		30		30		30		30	125	210	

¹ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 4. Fachsemester.

² Siehe Wahlpflichtkatalog Lebensmitteltechnologie. Der Wahlpflichtkatalog wird vom zuständigen Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters festgelegt.

Anlage 2: Module mit Studienleistungen gemäß § 7 im Bachelorstudiengang Lebensmitteltechnologie

	Anzahl Studienleistungen	Modul schließt ausschließlich mit Studienleistungen ab (ja/nein)	davon als Prüfungsvorleistung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung	davon mit Anwesenheitspflicht als Prüfungsvorleistung
Grundlagen der Chemie	1	nein	1	0
Angewandte Physik	1	nein	1	0
Biologie	1	nein	1	0
Lebensmittelchemie 1	1	nein	1	0
Technische Fluidmechanik	1	nein	1	0
Lebensmittelchemie 2	1	nein	1	0
Tierische Lebensmittel und Alternativen	1	nein	1	0
Pflanzliche Lebens- und Genussmittel	1	nein	1	0
Lebensmittelanalytik	1	nein	1	0
Lebensmittelmikrobiologie und Hygiene	1	nein	1	0
Technische Thermodynamik	1	nein	1	0
Mechanische Verfahren	1	nein	1	0
Thermische Verfahren	1	nein	1	0
Sensorik und Lebensmittelrecht	1	nein	1	0
Σ	14		14	0

Sonstige Erläuterungen:

Je nach Auswahl eines Wahlpflichtmoduls sind gegebenenfalls Studienleistungen zu erbringen.

Näheres regelt der Wahlpflichtmodulkatalog sowie/bzw. das Modulhandbuch.

Ordnung zur Aufhebung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Lebensmitteltechnologie Bachelor of Engineering im Fachbereich Bauen + Leben an der Hochschule Trier vom 09.04.2025

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen + Leben der Hochschule Trier am 16.10.2024 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Lebensmitteltechnologie beschlossen. Sie wurde vom Präsidium der Hochschule Trier am 09.04.2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Die Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Lebensmitteltechnologie Bachelor of Engineering im Fachbereich Bauen + Leben vom 10.06.2022, (publicus, Nr. 2022-10 vom 10.06.2022, S. 132 - 137 wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die vor dem Inkrafttreten der neuen Fachprüfungsordnung vom 09.04.2025 im Bachelorstudiengang Lebensmitteltechnologie eingeschrieben waren, können das Studium nach der in § 1 genannten Ordnung bis zum 31.08.2029 beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Frist verlängern.

(2) Studierende nach Abs. 1 können den Wechsel von der in § 1 genannten Prüfungsordnung vom 10.06.2022 in die Fachprüfungsordnung vom 09.04.2025 des Bachelorstudiengangs Lebensmitteltechnologie beantragen. Dabei werden gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Abs. 3, Satz 2 gilt entsprechend. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Studierende nach Abs. 1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in die Fachprüfungsordnung vom 09.04.2025 des Bachelorstudiengangs Lebensmitteltechnologie. Dabei werden Studienzeiten und gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, anerkannt, sowie Fehlversuche in Prüfungen inhaltlich identischer bzw. gleichwertiger Module, die im Rahmen der Prüfungsordnung vom 09.04.2025 in der jeweils geltenden Fassung erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 09.04.2025

Prof. Dr. Hans-Gerd Schoen

Dekan des Fachbereichs Bauen + Leben der Hochschule Trier